

Satzung des Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.
Fassung vom 10.10.1989, zuletzt geändert am 24.06.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizei-Sport-Verein Berlin e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Kinderschutz

- (1) Zweck des Vereins ist, durch aktive Verbreitung des Sports, insbesondere durch Schaffung eines breiten sportlichen Freizeitangebots und Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der am Vereinssport teilnehmenden Personen beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer- begünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 10) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter, Abteilungsvorstände oder Tätigkeiten für den Verein (z.B. Trainer) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- entschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen. Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Verein orientiert sich am Grundgesetz und bekennt sich zur Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Im Umgang mit Kindern beachten alle Mitglieder das besondere Bedürfnis eines jeden Kindes und eines jeden Jugendlichen nach einer in jeder Hinsicht gewaltfreien Erziehung und Betreuung und der Verein betraut Dritte mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen nur, wenn sich diese zur Beachtung dieser Grundsätze verpflichten und diese nicht bereits hiergegen verstoßen haben.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Über die

Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Hauptausschuss.

- (3) Präsidiums- und Hauptausschuss-Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins, die einer Abteilung zugehören, haben das Recht auf Nutzung der dem Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. zur Verfügung stehenden Sportstätten und Anlagen im Rahmen bestehender Nutzungsverträge und Vereinbarungen zu den festgesetzten Zeiten. Die Sportstätten, Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Generalversammlung und von den Jahresversammlungen der Abteilungen jeweils festgelegten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten.
- (3) Der Jahresgrundbeitrag wird von der Generalversammlung, der in den Abteilungen zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von Jahresversammlungen der Abteilungen festgesetzt. Ein Teil des Beitrags ist an das Präsidium abzuführen; über seine Höhe entscheidet der Hauptausschuss.
- (4) Mit Beginn der Mitgliedschaft sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag nach den Entscheidungen der Jahresversammlungen der Abteilungen zu entrichten.
- (5) Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB; sie sind fristgerecht und ohne besondere Aufforderung bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten. Die Generalversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen, deren Höhe maximal 100 EUR im Geschäftsjahr nicht übersteigen darf; Satz 1 gilt entsprechend, die Fälligkeit richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung oder den Regelungen des BGB.
- (6) Unstimmigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder werden vom Ehrenrat nach Anhörung der Betroffenen erörtert und mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abschließend und verbindlich entschieden.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unaufgefordert eine postalische und telekommunikative Erreichbarkeit sowie Änderungen derselben mitzuteilen. Juristische Personen haben zusätzlich Änderungen des vertretungsberechtigten Organs, der Firma und Rechtsform mitzuteilen.

§ 4 a

Datenschutz, elektronische Kommunikation, Schriftform

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Namen, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt) und freiwillige Angaben des Mitglieds zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Durchführung der Vereinstätigkeit, Bereitstellung und Nutzung Datenserver sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins in einem EDV-System zu speichern, zu verwalten und zu nutzen. Der Verein kann diese Daten an von dem Vorstand beauftragte Dritte zur Durchsetzung z. B. von mitgliedervertraglichen Verpflichtungen, zur Rechtsverfolgung oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins herausgeben. Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft

verlangen, welche Daten von ihm gespeichert sind. Selbstverständlich gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen z. B. der DSGVO sowie Datenschutzgesetzen uneingeschränkt.

- (2) Bei Angabe einer unverschlüsselten Email-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Versendung von unverschlüsselten Emails einverstanden. Es besteht keine Verpflichtung zur Angabe einer Email-Adresse.
- (3) Schriftlich im Sinne dieser Satzung umfasst auch die Abgabe von Erklärungen in Textform, über Messenger-Dienste oder Bereitstellung in einem Mitgliederportal.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung des Mitgliedes
 2. Kündigung der Mitgliedschaft
 3. Streichung von der Mitgliederliste
 4. sofortiger Ausschluss
 5. Tod
 6. bei juristischen Personen durch Auflösung
- (2) Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr der Mitgliedschaft jeweils zum Quartalsschluss zulässig. Sie muss einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Präsidium durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden. Mit Bestätigung der Austrittserklärung und bei natürlichen Personen der Rückgabe des Mitgliedsausweises endet die Mitgliedschaft.
- (3) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, welches mit der Beitrags- oder Umlagezahlung im Verzug ist. Natürliche Personen sind verpflichtet, den Mitgliedsausweis zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages bleibt bestehen.
- (4) Kommt eine an das Mitglied gerichtete Erklärung als unzustellbar zurück, kann das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Information an das Mitglied ist entbehrlich; eine Neuaufnahme ist zulässig.
- (5) Verstöße gegen Mitgliedspflichten, Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins können auf Antrag eines Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Ein Mitglied kann auf Antrag eines Abteilungsvorstandes oder des Präsidiums aus wichtigem Grund aus den Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor bei a) vereinschädigendem oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigendem Verhalten oder Äußerungen, b) bei Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Verein z.B. illoyalem Verhalten oder öffentlichen Diskreditierung des Vereins oder seiner Organe oder Mitglieder, c) Verursachung von Zwistigkeiten mit anderen Mitgliedern oder dem Verein, d) Beschädigung von Vereinseigentum oder Eigentum Dritter, e) Behauptungen über Mitglieder oder den Verein oder Vereinsorgane, die geeignet sind, denselben verächtlich zu machen, f) Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen das Mitglied, g) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat nach Anhörung des Mitglieds abschließend. Mit Bekanntgabe des Beschlusses endet die Mitgliedschaft im Verein; der Mitgliederausweis ist an den Verein herauszugeben.
- (6) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Auflösung der Körperschaft oder Einstellung der Geschäftstätigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der

Körperschaft.

- (7) Bei Klagen eines Mitglieds gegen den Verein oder seine Organe ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Das Mitglied ist verpflichtet, einstweilen den Mitgliederausweis an den Verein herauszugeben.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen, geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Gliederung

Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. ist in Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen führen den Sport eigenverantwortlich durch. Sie haben sich bei Gestaltung und Durchführung des Sports an der Zwecksetzung des Vereins zu orientieren.

§ 8

Organe und Verwaltung

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Generalversammlung
 2. das Präsidium
 3. der Hauptausschuss
 4. der Ehrenrat
 5. die Kassenprüfer/-innen
- (2) Präsidium und Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleiben solange im Amt, bis wirksam ein neues Präsidium oder Kassenprüfer/-innen gewählt sind.

§ 9

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der Abteilungen.
- (2) Auf je 50 Mitglieder der Abteilung entfällt ein Delegierter. Bleiben in einer Abteilung mindestens 25 Mitglieder übrig, kann ein weiterer Delegierter in die Generalversammlung entsandt werden. Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist der 1. Des laufenden Jahres. Die Abteilungen dürfen höchstens 5 Mitglieder in die Generalversammlung entsenden. Die Mitglieder der Generalversammlung haben eine Stimme; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- (3) Die Generalversammlung ist in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Dies hat vier Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin zu erfolgen; die Tagesordnung ist den Abteilungen oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekannt zu geben. Die

- Generalversammlung ist im laufenden Geschäftsjahr ferner einzuberufen, wenn es das Präsidium beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
- (4) Die Delegierten und die neu gewählten Mitglieder des Präsidiums wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 1. den/die Präsident/-in
 2. den/die zwei Vizepräsident/-innen
 3. die übrigen Mitglieder des Präsidiums
 4. die zwei Kassenprüfer/-innen
 - (5) Darüber hinaus ist die Generalversammlung zuständig für
 1. die Entlastung des Präsidiums
 2. Beschluss und Änderung der Satzung
 3. die Auflösung des Vereins
 - (6) Die Generalversammlung beschließt weiterhin über finanzaufwendige Maßnahmen des Vereins. Sofern sie durch Umlagen finanziert werden müssen, hat das Präsidium die zu erwartenden Kosten und den entsprechenden Umlagebetrag dazulegen.
 - (7) Die Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums bedarf ebenso wie Beschlüsse über Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.
 - (8) Die Tagesordnung für die Generalversammlung muss mindestens enthalten
 1. Berichterstattung des Präsidiums
 2. Berichterstattung der Kassenprüfer/-innen
 3. Vorlage und Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 4. Festlegung des Jahresgrundbeitrages
 5. Verschiedenes.
 - (9) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Später eingehende Anträge können behandelt werden, sofern die Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zustimmt.
 - (10) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsident/-in zu unterschreiben und von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist.
 - (11) Die Generalversammlung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort unter Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (Online-Versammlung). Bei Online-Versammlungen erfolgt die Abstimmung durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. durch Online-Voting mittels virtuellem oder digitalem Abstimmungstool bzw. Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Eine Hybrid-Versammlung (Präsenz- verbunden mit Online-Versammlung) ist zulässig. Beschlüsse des Vereins sind auch im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 30 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Ladungsfrist (3) und Antragsfrist (9) gilt entsprechend.

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem/der Präsident/-in
 2. den zwei Vizepräsident/-innen
 3. dem/der Hauptgeschäftsführer/-in
 4. dem/der Hauptschatzmeister/-in
 5. dem/der Beisitzer/-inZwei Präsidiumsmitglieder (1 bis 4), von denen ein Präsident/-in oder Vizepräsident/-in sein muss, bilden im Sinne des § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand. Für Anmeldungen zum Vereinsregister ist jedes Präsidiumsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Finanzmittel des Vereins. Hierzu kann es bestimmte Aufgaben auf einzelne Präsidiumsmitglieder übertragen. Näheres ist durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Entscheidungen des Präsidiums ergehen mit einfacher Mehrheit der zu einer Sitzung erschienenen Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/-in.
- (4) Das Präsidium hat den Kassenprüfer/-innen Einblick in die Unterlagen zu gewähren und der Generalversammlung Rechenschaft über die Geschäftsführung und das Finanzgebaren abzulegen.
- (5) Repräsentant des Vereins ist der/die Präsident/-in.
- (6) Präsidiumsentscheidungen müssen protokolliert und von dem Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied unterschrieben werden.
- (7) Die Aufgaben des/der Hauptgeschäftsführer/-in und des/der Hauptschatzmeister/-in können auf Beschluss des Hauptausschusses von Angestellten wahrgenommen werden. Angestellte haben nur beratende Funktion; sie sind nicht stimmberechtigt.
- (8) Die Präsidiumssitzung kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Vorstandssitzung), im Umlaufverfahren oder durch Online-Abstimmung stattfinden. Die Stimmabgabe erfolgt durch hörbare audio- oder sichtbare visuelle Mitteilung des Abstimmungsvotums bzw. Rücksendung der Abstimmungsunterlagen oder durch Online-Voting mittels virtuellem Abstimmungstool. Bei Online-Sitzungen oder im Umlauf- bzw. Online-Abstimmungsverfahren ist ein Antrag auf geheime Abstimmung unzulässig.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie aus den Abteilungsvorsitzenden oder deren Vertretern.
- (2) Der Hauptausschuss ist für sportliche und verwaltungs- technische Angelegenheiten des Vereins sowie in durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig; in Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten hat er beratende Funktion.
- (3) Hauptausschuss und Präsidium können für die Vereinsarbeit erforderliche Vereinsordnungen

beschließen.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern des Hauptausschusses, von denen zwei dem Präsidium angehören müssen. Er wird von den Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Ehrenrat wird auf Anordnung eines betroffenen Mitglieds oder sonst bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/-innen haben im Laufe des Geschäftsjahres die Finanzwirtschaft des Vereins anhand des Haushaltsplans sowie der Umlage zu überprüfen.

- (1) Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verfügt über ein Vereinsvermögen, das aus den an den Verein zu entrichtenden Beiträgen und den ebenfalls beschlossenen Umlagen gebildet wird.

§ 14 Vorstände der Abteilungen

- (1) Die Vorstände der Abteilungen werden von den Abteilungs- Jahresversammlungen gewählt.
- (1) Die Abteilungen verkehren unmittelbar mit den Fachverbänden, denen sie angeschlossen sind.
- (2) Die Abteilungen können Rechtsgeschäfte tätigen und Verträge abschließen. Sofern bei diesen Geschäften oder Verträgen die Liquiditätsgrenze der Abteilung überschritten ist, bedarf es der vorherigen Gegenzeichnung durch das Präsidium.

§ 15 Finanzaufkommen

- (1) Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verfügt über ein Vereinsvermögen, das aus den an den Verein zu entrichtenden Beiträgen und den ebenfalls beschlossenen Umlagen gebildet wird.
- (2) Zweck des Vereinsvermögens ist es, die laufenden Kosten und Investitionen für satzungsgemäße Zwecke zu finanzieren.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Haftung

- (1) Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst zulässigerweise satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Entsprechendes gilt für Diebstähle auf den Sportanlagen oder in den Räumen des Vereins.

§ 17

Mitgliederwechsel, Auflösung des Vereins

- (1) Ein ausscheidendes Mitglied des Vereins hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein oder einzelnen Mitgliedern auf Auseinandersetzung, Abfindung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Umlagen. Beim Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr gilt Satz 1 nicht für Beiträge, die über den Kündigungszeitpunkt hinaus geleistet wurden.
- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung aller Vereinverbindlichkeiten an die Sportjugend im Landessportbund Berlin. Es muss ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwendet werden. Die Abwicklung wird durch das Präsidium vorgenommen.

§ 18

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das Präsidium ist für Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten auf einer Gesetzeslage oder Beanstandung verlangt werden oder bei ortografischen Berichtigungen, zuständig.